

Kurzinformationen zu den Änderungssatzungen für die Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Die vorzunehmenden Änderungen beinhalten für beide Studiengänge die Änderung des Notensystems. Die Regelungen hierzu sind für beide Studiengänge identisch.

Die Änderung des Notensystems berücksichtigt bisherige Schwierigkeiten bei der Vergabe von Modulnoten und soll zu einer sachgerechteren Notenvergabe führen sowie eine differenziertere Beurteilung von Prüfungsleistungen ermöglichen.

Das Notensystem wird durch die Erweiterung um eine 100- Punkte-Skala hinsichtlich der Berechnung der Modulnoten reformiert. Durch die vor allem im sehr breiten Bereich des Nichtbestehens differenziertere Bewertungsmöglichkeit soll eine (sach-) gerechtere Notenvergabe ermöglicht werden. Dieser Anspruch wird auch von den im Fakultätsrat vertretenen studentischen Vertreter unterstützt, da die im Bologna-Prozess geforderten Ausgleichsmöglichkeiten von Prüfungsleistungen mit dem neuen Notensystem besser möglich sind. Der Fakultätsratsbeschluss zur Einführung des neuen Notensystems erfolgte einstimmig am 22. April 2009.

I Grundsätze

1. Prüfungsleistungen (PL) werden im Rahmen der Bewertung zusätzlich auch bepunktet:
 - a) das Notensystem wird um ein (gleichwertiges) differenziertes Punktesystem ergänzt
 - b) das Punktesystem umfasst 0 bis 100 Punkte und notenäquivalente Abstufungen
 - c) das Punktesystem kann direkt in übliche Noten übersetzt werden
 - d) das Punktesystem muss nicht unbedingt dem prozentualen Leistungsspektrum entsprechen

- e) individuelle Bewertungsmaßstäbe „hinter“ dem Punktesystem sind möglich
- f) die beibehaltene Notenskala dient z.B. der kompatiblen Leistungsbescheinigung.

2. Modulnoten basieren auf dem (gewichteten) Durchschnitt der Punkte der Modul-Prüfungsleistung und nicht auf den gewichteten Noten der Modul-Prüfungsleistungen.

II Anwendung

Die hauptsächliche Änderung besteht in der Neufassung von § 12 Absatz 1. Alle weiteren Änderungen in den Änderungssatzungen sind Folgeänderungen, die sich aus der Änderung von § 12 Absatz 1 ergeben.

Prüfungsordnung, § 12 Absatz 1 (neu):

Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Punktezahlen und Noten zu verwenden:

96 bis 100:	1,0			
91 bis 95:	1,3	(sehr gut)	=	eine hervorragende Leistung;
86 bis 90:	1,7			
81 bis 85:	2,0	(gut)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
76 bis 80:	2,3			
71 bis 75:	2,7			
66 bis 70:	3,0	(befriedigend)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
61 bis 65:	3,3			
56 bis 60:	3,7	(ausreichend)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
40 bis 55:	4,0			
0 bis 39:	5,0	(nicht ausreichend)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit 0 Punkten ein.